



Institut für Persönlichkeitsentwicklung und ganzheitliche Gesundheit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Impuls – Institut für Persönlichkeitsentwicklung und ganzheitliche Gesundheit e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts Mannheim mit der Nr. VR 703971 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68165 Mannheim. Er ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein arbeitet mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und erlaubt Offenheit gegenüber Erweiterungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind: Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung eines breiten Spektrums von Angeboten über Methoden der Gesundheitsbildung.

Angebote sind u.a. Vorträge, Blockseminare und fortlaufende Kurse zu den Themen: Resilienz, Selbstwirksamkeit, Stressmanagement, Paarpflege, Ernährung, Gesundheit, Homöopathie, Naturheilkunde und alternative Therapieansätze, künstlerische Therapie, Achtsamkeit und Meditation, Psychosomatik, Trauerarbeit u.v.a.m..

Weiterer Zweck ist es, Informationen über Grundlagen und Gesetzmäßigkeit von Krankheitsentstehung sowie über komplementäre Therapien zusammenzutragen. Im Verein „Impuls“ wird keine Heilkunde ausgeübt.

Weiterer Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird in Form von Kunst- und Kulturprojekten verwirklicht, auch unter einem interkulturellen Bezug; insbesondere durch Vorträge, Ausstellungen, Lesungen und kulturell relevanten Filmabenden mit anschließender Diskussion.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins werden kraft ihrer Wahl Mitglieder des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne Mahnung aus dem Kreis der Mitglieder ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch Spenden, jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendung aufgebracht.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der/die Vorsitzende beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zur Post gegeben werden. Die Einladung kann auch per Fax, E-Mail oder anderen elektronischen Medien erfolgen. Hierzu gilt die zuletzt mitgeteilte Anschrift (Mail-Adresse etc.) für das Kontaktmedium. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Grundsatzangelegenheiten des Vereins
- Den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Höhe der Beiträge
- Die Entlastung des Vorstandes
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen um die Buchführung, einschl. Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für vier Jahre gewählt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Mannheim, 30.03.2024

Ulrike Gutzeit
Arnd Dumont
Regine Schumacher